

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Oktober 2017

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Internationales
- [6] Impressum
- [7] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

BGH hebt Verurteilung eines Staatsanwalts wegen Rechtsbeugung teilweise auf

Karlsruhe. Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die Revision des Angeklagten die Verurteilung in vier Fällen, in denen keine Verfolgungsverjährung eingetreten war, aufgehoben, weil die Voraussetzungen der Rechtsbeugung vom Landgericht nicht hinreichend festgestellt worden seien (Beschluss vom 14.09.2017 – 4 StR 274/16). In zwei anderen Fällen hat der Senat die verhängten Strafen aufgehoben, weil das Landgericht möglicherweise bei der Strafraumenwahl und der Strafzumessung von einem zu großen Schuldumfang des Angeklagten ausgegangen sei. Der Senat hat die Sache nunmehr zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Karlsruhe verwiesen.

Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte der Angeklagte in sechs Fällen ausermittelte, anklagereife Ermittlungsverfahren nicht weiterbearbeitet, nachdem er sie zuvor mit Hilfe von Scheinverfügungen aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hatte austragen lassen und so der Aufsicht seiner Dienstvorgesetzten entzogen hatte. In zwei dieser Fälle trat schließlich Verfolgungsverjährung ein, die anderen vier Verfahren wurden nach Aufdeckung der unterbliebenen Erledigung und nach der Suspendierung des Angeklagten zum ordnungsgemäßen Abschluss gebracht.

LG Stuttgart stellt Verfahren gegen Schlecker in einigen Punkten vorläufig ein

Stuttgart. Das Landgericht Stuttgart hat das Verfahren gegen Anton Schlecker und seine mitangeklagten Kinder in einigen Punkten vorläufig eingestellt. Betroffen sind eine

Reihe von Anklagepunkten, bei denen die Annahme der frühen Kenntnis der Insolvenz und damit des vorsätzlichen Bankrotts nicht mehr aufrechterhalten werden konnten (Beschluss vom 23.10.2017 – 11 KLS 152 Js 53670/12). Mit den verbleibenden Anklagepunkten geht das Verfahren weiter. Am nächsten Prozesstag, dem 13.11.2017, könnte die Beweisaufnahme geschlossen werden.

VG Münster: Geldbuße für Apotheker wegen folgenschwerer Abgabe falschen Medikaments

Münster. Das Berufsgeschicht für Heilberufe beim Verwaltungsgeschicht Münster hat durch Urteil vom 18.10.2017 einem Apotheker wegen Berufsvergehens einen Verweis erteilt und ihm eine Geldbuße in Höhe von 1.000 Euro auferlegt (17 K 5288/17.T). Der Beschuldigte und die Apothekerkammer haben auf Rechtsmittel verzichtet.

Hintergrund des Verfahrens war die Auswahl eines falschen Medikaments aufgrund eines Augenblicksversagens des Apothekers. Anstatt des ärztlich verordneten Arzneimittels hatte der Apotheker ein nicht der Verschreibung entsprechendes Medikament abgegeben und dadurch den Tod der Patientin verursacht.

Wegen dieses Sachverhalts ist der Apotheker im Dezember 2016 vom Landgericht Bielefeld in zweiter Instanz wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 60 Euro verurteilt worden. Das Berufsgeschicht für Heilberufe hatte nunmehr darüber zu befinden, ob der Beschuldigte daneben auch seine Berufspflichten als Apotheker verletzt hat und der das Verhalten des Apothekers auch eine berufsgeschichtliche Reaktion erforderlich erscheinen lässt. Hinsichtlich des Sachverhalts war das Berufsgeschicht an die rechtskräftigen Feststellungen des LG Bielefeld gebunden.

Unter Berücksichtigung des Gewichts und der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten, aber auch der Notwendigkeit, das Ansehen der Angehörigen des Berufsstandes der Apotheker zu wahren und das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und Zuverlässigkeit des Berufsstandes zu sichern, erfordere die Berufspflichtverletzung des Apothekers nach Auffassung des Berufsgeschichts einen Verweis und eine Geldbuße. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das LG Bielefeld von einer eher geringen Schuld des Apothekers ausgegangen sei. Die fehlerhafte Abgabe des Arzneimittels sei ein Augenblicksversagen gewesen. Vergleichbare oder andere Berufspflichtverletzungen habe es weder vor noch nach dem Fehlverhalten gegeben. Hinzu trete der Milderungsgrund der tätigen Reue. Der Beschuldigte habe von sich aus die Angehörigen der verstorbenen Patientin darauf hingewiesen, dass eine Verwechslung des ihr verschriebenen Arzneimittels vorliege, und zudem darauf hingewiesen, dass dies zu ihrem Tod geführt haben könnte. Diese Angaben des Beschuldigten hätten maßgeblich zur Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt. Angesichts der Vorerkrankungen der Patientin spreche Vieles dafür, dass die Verwechslung des Arz-

neimittels als Ursache für ihren Tod nicht entdeckt worden wäre, wenn der Apotheker nicht darauf hingewiesen hätte.

BGH bestätigt Verurteilung eines Verlegers wegen Schneeballsystems

Karlsruhe. Laut Pressemitteilung des Landgerichts Osnabrück hat der Bundesgerichtshof die Revision des ehemaligen Herausgebers der "Osnabrücker Sonntagszeitung" gegen die Verurteilung zur einer sechsjährigen Haftstrafe verworfen. Der Bundesgerichtshof entschied, dass das Urteil der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Osnabrück nicht zu beanstanden sei und keine Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten aufweise.

Die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Osnabrück hatte den Angeklagten mit Urteil vom 22.11.2016 wegen Betruges in 165 Fällen sowie wegen Insolvenzverschleppung schuldig gesprochen (2 KLS 5/15). Der Angeklagte habe zwischen Dezember 2009 und Januar 2014 als alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter einer Verlagsgesellschaft mit Sitz in Osnabrück, in der von ihm herausgegebenen Sonntagszeitung sog. Medienbriefe als sichere Geldanlage mit einer Rendite von 4 bis 6,25 % beworben. Darüber, dass es sich bei dem Anlagemodell um eine stille Gesellschaftsbeteiligung mit Totalverlustrisiko gehandelt habe, habe er die Kleinanleger – auch in den Beratungsgesprächen – nicht aufgeklärt. Insbesondere habe er die Anleger nicht darüber informiert, dass die Gesellschaft bereits seit 2001 keinen Gewinn mehr erzielt habe.

Die Kammer hatte weiter festgestellt, dass die Gesellschaft die Anlegergelder – wie der Angeklagte gewusst habe – dringend benötigte, um eine Insolvenz des Unternehmens abzuwenden und den Betrieb der Sonntagszeitung aufrechtzuerhalten. Da sich die finanzielle Situation des Unternehmens jedoch nie gebessert habe, habe das Verfahren, in dem auch Vorabzahlungen auf – tatsächlich nicht eingetretene – Gewinne an die Anleger ausgekehrt worden seien, nur durch ein sog. Schneeballsystem aufrechterhalten werden können. Dies sei dadurch erfolgt, dass immer weitere Medienbriefe veräußert und immer neue Anlegergelder generiert worden seien. Im angeklagten Tatzeitraum sei so auf Seiten der Anleger ein Gesamtschaden in Höhe von 1,6 Mio. Euro entstanden. Hierbei sei noch nicht berücksichtigt, dass die Anleger als „stille Gesellschafter“ von dem Insolvenzverwalter auf Rückzahlung der gezahlten Vorabvergütung in Anspruch genommen würden.

[2] Verwaltung

EU: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Brüssel. Am 12.10.2017 haben sich die EU-Justiz- und Innenminister betreffend die justizielle Zusammenarbeit beraten und sich darauf verständigt, dass das EU- Strafregisterinformationssystem (ECRIS) Informationen über verurteilte Drittstaatenangehörige enthalten sollte, selbst wenn diese auch eine EU-Staatsangehörigkeit besitzen.

Ebenfalls erörtert wurden die Kriterien für die Aufnahme von Fingerabdrücken in das ECRIS System, wobei von vielen Ministern das Kriterium einer Freiheitsstrafe für eine vorsätzliche Straftat als ausgewogener Kompromiss angesehen wurde.

Ebenfalls diskutiert wurde ein Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, mit dem die Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen in grenzüberschreitenden Fällen erleichtert werden und Kriminalität sowie Terrorismusfinanzierung effektiver bekämpft werden soll. Es wurde allgemein befürwortet, Regelungen für die präventive Einziehung in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehen, sofern die Einziehungsentscheidung in einem eindeutigen Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten steht und angemessene Verfahrensgarantien gelten. Weitere Ergebnisse sind [hier](#) abrufbar.

Bundesrat zum Informationsaustausch bei Steuersparmodellen

Berlin. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2017 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle begrüßt.

Die geplanten Änderungen sehen vor, dass die EU-Richtlinie 2011/16/EU künftig eine allgemeine Verpflichtung für die nationalen Steuerbehörden enthalten soll, welche die Umstände für einen spontanen Informationsaustausch mit anderen EU-Steuerbehörden regelt. Dies könne einen entscheidenden Beitrag im Kampf gegen unlautere Steuerplanungen darstellen, so der Bundesrat in seinem entsprechenden Beschluss ([hier](#) abrufbar).

Der Bundesrat hat die Bundesregierung zudem aufgefordert, sich gegenüber der Kommission für Änderungen am Richtlinienvorschlag einzusetzen, um die Praktikabilität und die Anwendbarkeit der Richtlinie in Deutschland zu verbessern. Dazu seien insbesondere Anpassungen in folgenden Bereichen notwendig:

a) Katalog meldepflichtiger Gestaltungen

Für die Auslösung der Meldepflicht bei bestimmten Kennzeichen erscheint es ausreichend, wenn der Steuervorteil "ein wesentlicher Zweck" und nicht zwingend der Hauptzweck der Gestaltung ist.

Der Katalog zielt darauf ab, möglichst in allen Mitgliedstaaten Wirkung zu entfalten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, bei den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Besonderheiten des deutschen Steuersystems bei der Ausgestaltung der Kennzeichen berücksichtigt werden und der Katalog entsprechend ergänzt wird.

Es ist zu prüfen, ob die Delegation der zukünftigen Änderung des Kennzeichenkatalogs auf die Kommission zulässig und sachgerecht ist.

b) Meldepflichtige und Meldefrist

Es erscheint sachgerecht, dass in erster Linie Anbieter und Entwickler meldepflichtig sind und nur ausnahmsweise die Steuerpflichtigen selbst. Sollte die Ausnahme aufgrund beruflicher Verschwiegenheitspflichten zum Regelfall werden, sind Anpassungen des Richtlinienenvorschlags erforderlich (zum Beispiel der Verzicht auf nutzerbezogene Informationen).

Die im Richtlinienvorschlag festgelegten Meldefristen sind zudem mit jeweils fünf Arbeitstagen zu kurz bemessen und bedürfen einer deutlichen Verlängerung.

[3] Gesetzgebung

Appell und Reformvorschläge des Strafkammertags: DAV tritt Thesen des Strafkammertages entgegen

Berlin. Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hat im Oktober Stellung zu den Forderungen des Strafkammertages (wir berichteten in der Ausgabe 09/17) genommen. Die Stellungnahme des DAV ist [hier](#) abrufbar.

Der DAV lehnt die Forderungen und Thesen des Strafkammertages zur Reform der Strafprozessordnung weitestgehend ab. Die Forderungen versuchten, so der DAV, durch eine punktuelle Beschneidung von Beschuldigtenrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten den ökonomischen Sparzwängen, denen die Justiz ausgesetzt sei, gerecht zu werden. Anstatt selbstbewusst für die eigene Qualitätssicherung einzutreten, habe der Strafkammertag Ideen vorgeschlagen, „mit denen die verfassungsrechtlich verbürgten und verfassungsgerichtlich bestätigten Rechte des Angeklagten auf seinen gesetzlichen Richter, auf sachliche Teilnahme am Beweisstoff und auf effektiven Revisionsrechtsschutz unterlaufen werden.“ So sei die Forderung, „ins Blaue hinein“ gestellte Beweisangebote gesetzlich zu unterbinden, überflüssig, weil derartige Beweisangebote bereits nach gegenwärtiger Rechtslage nicht statthaft seien. Die Begründungserfordernisse im Beweisanspruchsrecht seien streng und ausreichend. Der Beweisanspruch sei die einzige

Möglichkeit, die der Angeklagte habe, um auf die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen. Die Forderung des Strafkammertages, Revisionen, mit denen sachlich-rechtliche Beanstandungen am Urteil geltend gemacht werden, vergleichbaren Begründungsanforderungen wie bei der Verfahrensrüge auszusetzen, lasse die Eigenarten und Unterschiede zwischen Sachrüge und Verfahrensrüge unberücksichtigt. Während bei der Verfahrensrüge die prozessuale Darstellungslast beim Beschwerdeführer liege, weil das Revisionsgericht ansonsten die gesamten Akten prüfen müsste, sei das Revisionsgericht bei der Sachrüge, da es ohnehin das Urteil lesen müsse, aus eigener Kraft im Stande, einen möglichen Rechtsfehler zu erkennen.

Mit der Stellungnahme des DAV mehren sich die kritischen Stimmen, die Bedenken gegen die Forderungen des Strafkammertages äußern. Zugleich machte der DAV deutlich, dass eine ernsthafte Reform zur Verbesserung des Strafverfahrens begrüßenswert sei. Eine derartige Verbesserung verlange an erster Stelle eine zeitgerechte audiovisuelle Dokumentation der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung.

Europäische Staatsanwaltschaft „EPPO“: Europäisches Parlament stimmt zu

Brüssel. Das Europäische Parlament stimmte am 05.10.2017 der Schaffung einer gemeinsamen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office = EPPO) zu. Die Pressemitteilung des Europäischen Parlaments ist [hier](#) abrufbar.

EPPO wird für die Ermittlung und Verfolgung bei Straftaten zulasten des EU-Haushalts zuständig sein und soll in den einzelnen Mitgliedstaaten gegen Betrug mit EU-Geldern und grenzübergreifenden Umsatzsteuerbetrug vorgehen. Sie gründet auf einer Vereinbarung zwischen 20 Ländern. Ungarn, Polen, die Niederlande, Schweden, Dänemark, Irland, das vor dem EU-Austritt stehende Großbritannien und Malta nehmen nicht teil. Die neue Behörde soll ihren Sitz in Luxemburg haben und voraussichtlich zwischen 2020 und 2021 ihre Arbeit aufnehmen. Jedes beteiligte Land soll dafür einen Staatsanwalt bereitstellen.

Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren: Gesetz teilweise in Kraft getreten

Berlin. Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren wurde am 18.10.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl 2017 Teil I Nr. 68, S. 3546, [hier](#) abrufbar) und ist seit dem 19.10.2017 teilweise in Kraft getreten. Artikel 1 Nr. 1 sowie die Artikel 2, 3 und 4 treten am 18.04.2018 in Kraft.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Vorschlag aus Schwerin: Wirtschaftsstrafverfahren ohne Schöffen

Schwerin. Nach Informationen der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ (NJW) sieht ein Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Justizministerkonferenz im November vor, Wirtschaftsstrafverfahren künftig nur noch mit Berufsrichtern durchzuführen.

Die Schweriner Ressortchefin Katy Hoffmeister (CDU) begründet dies mit dem beträchtlichen Zeit- und Arbeitsaufwand, den solche Verfahren für die Vorsitzenden der Wirtschaftsstrafkammern mit sich brächten – etwa durch die Ermittlung der zuständigen Schöffen und gegebenenfalls auch Hilfsschöffen. Zudem erforderten die häufig komplexen Wirtschaftsprozesse ein Verständnis für wirtschaftsrechtliche und wirtschaftsstrafrechtliche Zusammenhänge, so dass die Einarbeitung der Laien durch die Berufsrichter aufwändig sei. Auch die Schöffen selbst müssten zeitlich erheblich aufwendig arbeiten, beispielsweise erfordere das Selbstleseverfahren für Urkunden viel Zeit. All das bringt nach Ansicht der Ministerin erhebliche Belastungen im Berufs- und Privatleben mit sich. Diese könnten die ursprünglichen Gründe für eine Beteiligung von Laienrichtern aus dem Volk nicht mehr rechtfertigen.

Aufbaustab für neues Wettbewerbsregister

Bonn. Nachdem Ende Juli 2017 das Gesetz zur Einrichtung eines Wettbewerbsregisters in Kraft getreten ist, beginnt das Bundeskartellamt jetzt mit dessen Aufbau. Das nur für öffentliche Vergabeauftraggeber einsehbare Wettbewerbsregister soll diesen künftig ermöglichen, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Eingetragen werden zum einen rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen der Delikte, die gemäß § 123 Abs. 1 und Abs. 4 GWB zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (insbesondere auch Bestechung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben und Steuerhinterziehung). Zum anderen werden diejenigen fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB (Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften) eingetragen, über die Vergabestellen bisher schon Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erhalten konnten.

Das Register ist öffentlich nicht einsehbar. Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei oder fünf Jahre) sind eingetragene Unternehmen aus dem Register zu löschen. Eingetragene

ne Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, nach erfolgter Selbstreinigung einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen.

Ankauf von „Steuer-CDs“ in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat auf eine Kleine Anfrage Details der vergangenen Ankäufe sog. „Steuer-CDs“ offengelegt (Drs. 17/675 vom 18.09.2017). Demnach seien insgesamt seit dem Jahr 2010 elf Datenträger beschafft worden. Daraus und aus den dadurch ausgelösten Selbstanzeigen und deren Nutzbarmachung seien Mehreinnahmen von schätzungsweise rund 2,4 Milliarden Euro erwachsen. Für den Erwerb wurden netto rund 19,4 Millionen Euro gezahlt. Die bisherige Auswertung der erworbenen Informationen habe ergeben, dass bislang insgesamt 3.989 nordrhein-westfälische Anleger namentlich auf den Datenträgern aufgeführt sind.

Allen bislang erfolgten Erwerben sei gemein, dass die Anbieter anonym herantraten und die Personen, die hinter den Verkäufen standen, der jeweiligen Landesregierung unbekannt waren. Bei den bisherigen Anbietern habe es sich aufgrund der im Vorfeld der Ankäufe durchgeführten Überprüfungen erkennbar immer um einzelne, unabhängig voneinander handelnde Akteure gehandelt. Sollten sich bei der genauen Überprüfung der Angebote Hinweise auf bandenmäßig agierende Anbieter ergeben, wäre das Angebot zu verwerfen.

[5] Internationales

Trumps ehemaliger Wahlkampfleiter angeklagt

Washington, DC. Am 30.10.2017 veröffentlichte das US-Justizministerium auf seiner Internetseite die erste Anklage des Sonderstaatsanwalts Robert Mueller aus seiner Untersuchung betreffend ein mögliches kollusives Zusammenwirken zwischen dem Wahlkampf-Team von Präsident Trump und russischen Stellen. Die Anklage richtet sich gegen den ehemaligen Leiter des Wahlkampfes, Paul Manafort sowie dessen rechter Hand, Richard Gates. Manafort hätte zwischen 2006 und 2015 als Interessenvertreter für die Interessen der pro-russischen Yanukovych-Regierung in der Ukraine gearbeitet. Er habe hierfür einen zweistelligen Millionenbetrag erhalten, den er über ein kompliziertes Firmengeflecht „gewaschen“ und am US-Fiskus vorbei geschleust habe. Außerdem habe er nicht – wie es strafbewehrt vorgeschrieben ist – sich als Interessenvertreter einer ausländischen Regierung registrieren lassen und zudem unter Eid falsche Erklärungen zu seiner Tätigkeit abgegeben. Manafort stellte sich am 30. 10.2017 dem FBI.

Spionage für Schweizer Geheimdienst: Mutmaßlicher Spion gibt Geständnis ab

Frankfurt am Main. In dem „Spionage-Prozess“ am OLG Frankfurt am Main gab der mutmaßliche Schweizer Spion am 26.10.2017 an, im Auftrag des schweizerischen In- und Auslandsgeheimdienstes NDB Erkenntnisse darüber gesammelt zu haben, wie die deutschen Ermittler an Informationen über mutmaßliche Steuerhinterzieher gekommen sind, die ihre Gelder in der Schweiz angelegt und vor dem deutschen Fiskus verheimlicht hatten. Hierfür habe der Spion 28.000,00 Euro vom ausländischen Nachrichtendienst erhalten. Einer vorausgegangenen Verständigung zufolge wird erwartet, dass der Angeklagte im Gegenzug für sein Geständnis eine Bewährungsstrafe erhält.

[6] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

tekin@kralaw.de

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[7] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.